

Insolvenzbekanntmachung

Datum: 31.03.2025
Gericht: Amtsgericht Norderstedt
Betreff: Entscheidungen im Verfahren
Unternehmen: FHG Familienvorsorge Heim & Grund GmbH

66 IN 90/15

|

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen d.

FHG Familienvorsorge Heim & Grund GmbH, Hainholz 1, 22846 Norderstedt, vertreten durch die Geschäftsführer ██████████ und ██████████

Registergericht: Amtsgericht Kiel Register-Nr.: HRB 15923 KI

- Schuldnerin -

|

Die Vergütung und die zu erstattenden Auslagen des Insolvenzverwalters Rechtsanwalt Dr. Jens-Sören Schröder, Johannes-Brahms-Platz 1, 20355 Hamburg, wurden festgesetzt. Der vollständige Beschluss und die Antragsunterlagen können durch Verfahrensbeteiligte auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts eingesehen werden. Gemäß § 64 Absatz 2 InsO sind die festgesetzten Beträge nicht zu veröffentlichen. Festgesetzt wurden:

Vergütung

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

zu erstattende Auslagen

zuzüglich 19 % Umsatzsteuer

Endbetrag

Dem Insolvenzverwalter wird gestattet, den Betrag in Höhe von BETRAG Euro der Insolvenzmasse zu entnehmen.

Gründe:

Die Festsetzung der Vergütung und der Auslagen, einschließlich Umsatzsteuer, erfolgt gemäß Antrag des Insolvenzverwalters vom 21.11.2024.

Bei der Festsetzung der Vergütung war antragsgemäß von dem der Insolvenzverwaltung unterliegenden Vermögenswert in Höhe von 50.958,41 EUR auszugehen.

Die Regelvergütung gemäß § 2 Abs. 1 der Insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung (InsVV) beläuft sich hiernach auf BETRAG EUR. Diese war hier festzusetzen.

Der Insolvenzverwalter macht darüber hinaus einen Zuschlag in Höhe von 25 % geltend. Vorliegend hätten sich Erschwernisse für die Darlegung und Geltendmachung der ausgeführten Ansprüche gegen die ehemalige Gesellschafterin und den ehemaligen Geschäftsführer aber auch für die Forderungsprüfung sowie dadurch

ergeben, dass der Verbleib der Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen fraglich war. Auf Konkretisierungsnachforderung des Gerichts wurde weiter vorgetragen. Es wurden Ausführungen zum erfolgten steuerstrafrechtlichen Ermittlungsverfahren sowie der Umsatzsteuersonderprüfung gemacht. Ergänzend wurde ausgeführt, dass die aktuellen Geschäftsführer keine Auskünfte erteilen konnten bzw. der Kontakt gänzlich zum Erliegen kam und auch von dieser Seite keine Geschäfts- und Buchhaltungsunterlagen übergeben wurden. Man sei erheblich auf Informationen von dritter Seite sowie die Nacherstellung von Unterlagen angewiesen gewesen. Dadurch sei sowohl die Prüfung möglicher Vermögenswerte wie auch möglicher Ansprüche aus insolvenzbedingten Sonderaktiva in erheblichem Maße erschwert gewesen. Auch die Ermittlung der zu beteiligenden Gläubiger sei hierdurch maßgeblich erschwert gewesen. Dieser Vortrag bleibt zu unkonkret, um hierauf die Festsetzung eines Zuschlags zu rechtfertigen. Es wird lediglich schlagwortartig über Aspekte gesprochen, die zwar zuschlagsfähig sein können. Vorliegend kann das Gericht aus dem Vortrag aber nicht einschätzen, welcher konkrete Aufwand auf Seiten des Insolvenzverwalters entfaltet werden musste (z.B. Anzahl der dritten Personen und Stellen, bei denen um Informationen oder Belegnacherstellung ersucht werden musste, Anzahl der im Zuge der Informationsbeschaffung zu erstellenden Schreiben, musste auf Nachfragen der Dritten eingegangen werden oder blieb es jeweils bei einer einfachen Kontaktaufnahme, zeitlicher Umfang des eigenen Personaleinsatzes o.ä....). Der Zuschlag musste daher schon mangels ausreichender Konkretisierung abgelehnt werden. Darüber hinaus ist zu sehen, dass die Schwierigkeiten bei der Informationsbeschaffung auch im Zusammenhang stehen mit den durchgesetzten Ansprüchen gegen die ehemalige Gesellschafterin und den ehemaligen Geschäftsführer. Das lässt sich vorliegend nicht voneinander trennen. Hieraus wurde letztlich die Insolvenzmasse und damit auch die Berechnungsgrundlage für die Vergütung des Insolvenzverwalters um ca. 50.000,- € erhöht. Durch die Realisierung der Ansprüche hat der Insolvenzverwalter durch Erhöhung der Berechnungsgrundlage bereits einen Vergütungsvorteil von ca. BETRAG € erzielt. Das ist auch in Ordnung so, für einen weiteren Zuschlag wird dann aber kein Raum gesehen. Es gilt nämlich eine doppelte Vergütung von Tätigkeiten zu vermeiden. Soweit der Insolvenzverwalter ausführt, der Zuschlag unterliege keiner Begrenzung, überzeugt das nicht. Zum einen hat auch der BGH mehrfach erkennen lassen, dass doppelte Vergütungen nicht nur im Zuge der in § 3 Abs. 1 InsVV genannten Tatbestände zu vermeiden sind (z.B. BGH 08.03.2012, IX ZB 162/11; BGH 19.09.2013, IX ZB 122/11). Zum anderen widerspricht sich der Insolvenzverwalter selbst, wenn er behauptet, dem Zuschlag seien keine Sachverhalte zugrunde gelegt worden, die mit der Geltendmachung und Durchsetzung der aufgearbeiteten Ansprüche verbunden sind. Schon im ursprünglichen Vergütungsantrag hat er für die Zuschlagsbegründung ausgeführt, es haben sich Erschwernisse für die Darlegung und Geltendmachung der genannten Ansprüche ergeben. Auch im Fazit seines Schreibens vom 11.02.2025 bestätigt er selbst noch einmal, dass es gelungen ist, durch intensive Nachforschung und kleinteilige Informationsauswertung Ansprüche gegen die vormalige Gesellschafterin und den Geschäftsführer aufzufinden und durchzusetzen. Und das der Aufwand in der Informationsbeschaffung mit der Durchsetzung der Ansprüche in direktem Zusammenhang stehen ist auch lebensnah. Der beantragte Zuschlag kann nach allem daher nicht festgesetzt werden. Der Berechnung der Auslagenpauschale gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde eine Regelvergütung in Höhe von BETRAG EUR zugrunde gelegt. Die Auslagenpauschale von 15 % der Regelvergütung für das erste Jahr der Tätigkeit sowie von 10 % für jedes weitere Jahr gem. § 8 Abs. 3 InsVV wurde - unter Beachtung der maximalen Monatspauschale in Höhe von 250,00 EUR und der Höchstgrenze des § 8 Abs. 3 Satz 2 InsVV - festgesetzt.

Die Umsatzsteuer war gem. § 7 InsVV in der derzeit gültigen Höhe von 19 % hinzuzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann entweder das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) oder der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Beschwerde:

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Norderstedt
Rathausallee 80
22846 Norderstedt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

Erinnerung:

Wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro nicht übersteigt, kann der Rechtsbehelf der Erinnerung eingelegt werden.

Die Erinnerung ist binnen einer Frist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Norderstedt
Rathausallee 80
22846 Norderstedt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gemäß § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt, § 9 Abs. 3 InsO. Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind, § 9 Abs. 1 Satz 3 InsO. Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Erinnerung ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

|

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Rechtsbehelfe, die durch eine Rechtsanwältin, einen Rechtsanwalt, durch eine Notarin, einen Notar, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument einzureichen, es sei denn, dass dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich ist. In diesem Fall bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig, wobei die vorübergehende Unmöglichkeit bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen ist. Auf Anforderung ist das elektronische Dokument nachzureichen.

Elektronische Dokumente müssen

|mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
|von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

|auf einem sicheren Übermittlungsweg oder

|an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen.

Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

Amtsgericht Norderstedt - Insolvenzgericht - 12.03.2025